ENERGIEAUSWEIS

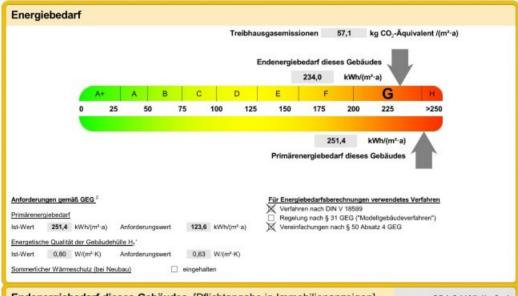
für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 16. Oktober 2023

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer:

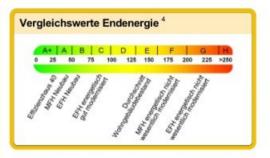
RP-2025-005621842



Endenergiebedarf dieses Gebäudes [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

234.0 kWh/(m2-a)

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien Nutzung erneuerbarer Energien³ ☐ für Heizung ☐ für Warmwasser Nutzung zur Erfüllung der 65%-EE-Regel gemäß § 71 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 GEG □ Erfüllung der 65%-EE-Regel durch pauschale Erfüllungsoption nach § 71 Absatz 1,3,4 und 5 in Verbindung mit § 71b bis h GEG3 ☐ Hausübergabestation (Wärmenetz) (§ 71b) Wärmepumpe (§ 71c) warmepunge (2 rtc) Stromdirektheizung (§ 71d) Solarthermische Anlage (§ 71e) Heizungsanlage für Biomasse oder Wasserstoff-derivate (§ 71f.g) Wärmepumpen-Hybridheizung (§ 71h) Solarthermie-Hybridheizung (§ 71h) Solarthermie-Hybridheizung (§ r m) Dezentrale, elektrische Warmwasserbereitung (§ 71 Absatz 5) ☐ Erfüllung der 65%-EE-Regel auf Grundlage einer Berechnung im Anteil Wär- Anteil EE 6 mebereit- 5 der Einzel-stellung 5 anlage Einzelfall nach § 71 Absatz 2 GEG Anteil EE⁶ Art der erneuerbaren Energie Summe % Nutzung bei Anlagen, f ür die die 65%-EE-Regel nicht gilt 9 Anteil EE 10 Art der erneuerbaren Energie 96 Summe 56 weitere Einträge und Erläuterungen in der Anlage



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das GEG lässtfür die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegenstandardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch, Dieausgewiesenen Bedarfswerte der Skalasind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

- siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieau

- siehe Fulsnote 1 auf Seite 1 des Einergieausweisser nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall § 80 Absatz 2 GEG Mehrfachnennung möglich EFH: Einfamillienhaus, MiFH: Mehrfamillienhaus Anteil der Einzelanlage an der Wärmebereitstellung aller Anlagen Anteil EE an der Wärmebereitstellung der Einzelanlage/aller Anlagen
- 7 nur bei einem gemeinsamen Nachweis mit mehreren Anlagen
 8 Summe einschließlich gegebenerfalls weiterer Einträge in der Anlage
 Anlagen, die vor dem 1. Anuarz 2024 zum Zweck der Inbetriebnahme in
 einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt worden sind oder einer Übergangsregelung unterfallen, gemäß Berechnung im Einzelfall
 vor Anteil EE an der Wärmebereitstellung oder dem Wärme-Kälteenergiebedarf